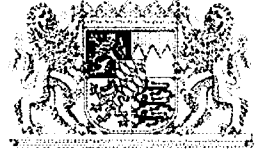


Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Waakirchen
Tegernseer Str. 7
83666 Waakirchen

- per E-Mail c.marcher@gemeinde-waakirchen.de -

Bearbeitet von Stephanie Scherer	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2499 +49 (89) 2176-402499	Zimmer 4419	E-Mail Stephanie.Scherer@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen II-6100/6ma und II- 6102/28ma	Ihre Nachricht vom 21.08.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_MB-15-15-2	München, 08.09.2023

**Gemeinde Waakirchen, Landkreis Miesbach;
6. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 28 "PV Point";
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Die Gemeinde Waakirchen plant südlich von Point auf dem Grundstück Fl.Nr. 1741T, Gmkg. Waakirchen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der ca. 40 m südlich des Umspannwerks Waakirchen gelegene Planungsbereich umfasst laut Planungsunterlagen ca. 0,9 ha und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er soll im Zuge der 6. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikpark“ dargestellt werden. Nordwestlich befindet sich die bestehende Bebauung von Point, östlich liegen Waldflächen, westlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Berührte Belange

Energieversorgung

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München	Telefon Vermittlung +49 89 2176-0	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de
U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument	Telefax +49 89 2176-2914	Internet www.regierung.oberbayern.bayern.de



Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16.05.2023 (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch Regionalplan Oberland (RP 17) B X 3.4 Z). Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung (vgl. LEP 1.3.1 G). Demnach entspricht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und des RP 17 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Beim geplanten Standort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Durch die Lage südlich des Umspannwerks Waakirchen und die Überspannung durch zwei 110-kV-Leitungen kann die Fläche als vorbelastet nach LEP 6.2.3 G (im Sinne einer Vorbelastung des Landschaftsbildes) angesehen werden. Die Planung entspricht daher grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Natur und Landschaft

Bei der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist grundsätzlich auf eine die Umgebung schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G). Der Planungsbereich liegt vollständig im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“. Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der o.g. Punkte kann die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Scherer
Oberregierungsrätin